



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Abteilung I 2
(Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMVRDJ- UV/GSt/HO/SP Werner Hochreiter DW 12624 DW 142624 30.04.2019
Z7.709a/00
02-I 2/2019

Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts- Änderungsgesetz 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze:

Anlassfall für den vorliegenden Vorschlag zur Ergänzung der in § 1320 ABGB geregelten Tierhalterhaftung ist ein tragischer Todesfall einer deutschen Touristin im Jahr 2014. Entgegen der Kritik am diesbezüglichen „Kuh-Urteil“ besteht aus Sicht der BAK kein Grund, die „Grenze“ zwischen dem Bereich der Eigen- und der Fremdverantwortung, so wie sie die Judikatur bisher gezogen hat, in irgendeine Richtung zu verschieben. Insofern der Entwurf diesen in der Judikatur entwickelten Grundsätzen folgt und sie näher präzisiert, besteht kein Einwand. Kritik besteht insb zu folgenden Punkten:

- Die Erläuterungen zu Satz 1 sollten aussprechen, dass anerkannte Standards der Tierhaltung tunlichst in einem fachlichen Dialog zwischen allen betroffenen Interessensgruppen zu entwickeln sind.

Seite 2

- Satz 3 bestimmt, dass sich die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden „nach den durch die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren“ ... richten soll. Das kann als Haftungserleichterung für Tierhalter interpretiert werden und wird abgelehnt. Richtigerweise muss in Satz 3 auf die „Erkennbarkeit der Gefahr“ aus dem Besucherhorizont abgestellt werden. Auch die Erläuterungen dazu sind dementsprechend zu ergänzen.

Grundsätzliches

Gerne ist die BAK bereit, sich in die laufende Diskussion über die Tierhalterhaftung und das Verhalten von Erholungssuchenden auf Almen einzubringen. **Anlassfall** für den Vorschlag zur Ergänzung der in § 1320 ABGB geregelten Tierhalterhaftung ist ein **tragischer Todesfall einer deutschen Touristin im Jahr 2014**. Diese war mit ihrem Hund auf einem viel frequentierten Weg in einem Almgebiet in Tirol unterwegs und wurde dabei von einer Mutterkuhherde „von hinten“ überrascht und zu Tode getrampelt. Im anschließenden Zivilprozess wurde der Halter der Tiere zu hohen Schadenersatzzahlungen an die hinterbliebenen Angehörigen gemäß § 1320 ABGB verurteilt. Die Reaktionen von Almbetreibern, Landwirten und ihren Interessenvertretungen, aber auch aus der Politik, der Tourismus- und Versicherungswirtschaft¹ auf dieses sogenannte „Kuh-Urteil“ vom 20.02.2019², das noch nicht rechtskräftig ist, reichten von Ablehnung, Befremden bis zu Entsetzen. Es kam dann auch die Befürchtung auf, Almflächen komplett umzäunen zu müssen, was in Ankündigungen gipfelte, diese generell für eine Nutzung von almfremden Personen zu sperren. Viel zu selten ist auch die Tragik des Vorfalls wie das Leid der Hinterbliebenen ausreichend gewürdigt worden.

Freilich haben diese Entwicklungen ein **Spannungsverhältnis zwischen den Erfordernissen der Almbewirtschaftung und der Alm als Natur- und Erholungsraum für die Menschen** aufgezeigt. Es sind nicht nur die Regelungen des ABGB in Diskussion gezogen worden, sondern auch einschlägige Landesrechtsmaterien, wie beispielsweise das Tiroler Almschutzgesetz.

Natürlich macht es Sinn, dass Verhaltensstandards für die Halter von Alm- und Weidetieren und das richtige Verhalten von Wanderern in Weide- und Almgebieten geschärft werden. Dabei muss es Ziel sein, auf ein gedeihliches Miteinander zwischen Mensch und Tier, zwischen Almwirtschaft und Tourismuswirtschaft und den Bedürfnissen der Erholungssuchenden hinzuwirken. Als ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnenvertretung ist zudem ein besonders Anliegen, dass der **freie Zugang zur Natur für die Erholungssuchenden weiter gewährleistet** ist. Keinesfalls akzeptabel wäre auch, wenn eine Reform am Rücken der Geschädigten ausgetragen würde, indem durch Haftungserleichterungen Ersatzansprüche einfach geschmälert oder der Zugang dazu ungebührlich erschwert wird. Natürlich ist die ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung der Weide- und Almhaltung anzuerkennen und zu würdigen, sind die Rufe aus der

¹ Versicherer: Kuh-Urteil ist "überzogen" in <https://tirol.orf.at/news/stories/2967283/>.

² Vgl die Meldung „Urteil nach tödlicher Kuhattacke“ auf <https://tirol.orf.at/news/stories/2965971/> sowie die Presseaussendung des Landesgerichts Innsbruck mit Zusammenfassung der Urteilsbegründung vom 22.2.2019 unter https://files.orf.at/vietnam2/files/tir/201908/kuh_-attaque_pinnistal_651572.pdf; dazu den Artikel im Falter: *Klenk*, Im Herdentrieb, Falter 9/19 S 52.

Seite 3

Weide- und Almwirtschaft nach Planbarkeit und Rechtssicherheit, nach Versicherbarkeit von Schäden grundsätzlich berechtigt. **Verhaltensanforderungen müssen bekannt, vorhersehbar und zumutbar sein.** Aber das gilt nicht nur aus Sicht der Weide- und Almwirtschaft, das **ist auch aus Sicht der Erholungssuchenden zu fordern.**

Erste Folgerungen für die Anforderungen an die künftige Praxis

Schon an dieser Stelle können **zwei Schlussfolgerungen vorweggenommen** werden:

1. Im Tenor lässt sich das Urteil, sofern das Erstgericht den Sachverhalt richtig angenommen hat, dahingehend deuten, dass die Haftung des Landwirts daraus resultiert, dass er eine ihm bekannte Gefahrenstelle nicht entschärft hat. Das Aufstellen von Warnhinweisen wäre eben nicht ausreichend gewesen. Dies bedeutet, dass man nicht bei der Erstellung von Verhaltenskodizes stehen bleiben wird können: Wenn es eine Lehre aus den tragischen Vorkommnissen im Anlassfall gibt, dann besteht sie darin, dass das **Ziel aller Bemühungen letztlich auch sein muss, dass die konkret bestehenden Gefahrenstellen vorsorglich identifiziert und entsprechend entschärft werden.** Das geht weiter als das Aufstellen von Warntafeln, Erarbeiten von Verhaltenskodizes und Schließen von Deckungslücken, was die öffentliche Debatte derzeit dominiert. Das ist eine **Herausforderung für alle solchermaßen betroffenen Gemeinden, die anzugehen ist**, wenn man derartig tragischen Ereignissen in Zukunft vorbeugen will.

2. Die zweite Folgerung betrifft den bisherigen Prozess: Es mutet schon seltsam an, wenn die Bundesregierung Verhaltensregeln für AlmbesucherInnen verkündet³ oder – zuletzt – vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ein „Standard für die Alm- und Weidewirtschaft“ online gestellt⁴ wird, die Gremien jedoch, in denen diese Regeln erarbeitet worden sind, ein Übergewicht an Wirtschaftsvertretern und vor allem eine Zusammensetzung nach parteipolitischen Kriterien (!) verraten. Es ist schon eine **demokratiepolitische Frage** (zur haftungsrechtlichen Bedeutung - vergleiche noch unten), **dass Gremien zur Aufstellung von Verhaltenskodizes breit aufgestellt sein müssen und alle unterschiedlichen Interessen zum Thema – und natürlich unabhängig von parteipolitischen Erwägungen - repräsentieren müssen.** Es ist unverständlich, warum auf die Expertise von Interessensverbänden wie beispielsweise der Naturfreunde oder des Österreichischen Touristikklubs verzichtet wurde. Es ist auch unverständlich, wieso neben den betroffenen Wirtschaftskreisen nur ein einziger Alpinverein gehört wird, ExpertInnen für die KonsumentInnenbelange aber nicht, zumal es ja auch um Haftungsfragen und Fragen einer fairen Risikoverteilung geht. Denn die Interessen von Alpinvereinen bzw von Erholungssuchenden sind auch nicht deckungsgleich⁵. Die BAK ist weiterhin gerne bereit, sich mit ihrer Expertise hier einzubringen. In Tirol ist die Arbeiterkammer entgegen bisherigen

³ OTS0069, 16. April 2019, 11:09: Regierung legt Verhaltensregeln für Almbesucher/innen vor – Ministerin Köstinger, WKÖ Vizepräs. Schultz, LKÖ Präsident Moosbrugger & Alpenvereins Präsident Ermacora präsentieren Verhaltensregeln für Alm-Besucher – https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190416_OTS0069/regierung-legt-verhaltensregeln-fuer-almbesucherinnen-vor?utm_source=2019-04-16&utm_medium=email&utm_content=html&utm_campaign=mailaboereinzel

⁴ Vgl die Homepage <https://www.sichere-almen.at>, wo sich nun ua „10 Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh“ und ein „Standard für die Alm- und Weidewirtschaft“ finden; als Medieninhaber, Herausgeber fungiert das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT).

⁵ Alpinvereine fürchten ua auch eine Verlagerung von Haftungsrisiken in ihre Sphäre.

Seite 4

Usancen nicht zum „Runden Tisch“ aus Anlass des Urteils eingeladen, sowie in die Informationsflüsse und Entscheidungsabläufe zur Novellierung des Tiroler Almschutzgesetzes eingebunden worden⁶. Angesichts dessen, dass immer wieder auch Verhaltensanforderungen an (erholungssuchende) Hundehalter angesprochen werden, wäre auch die Beiziehung von Tierschutzorganisationen mit entsprechender Expertise anzudenken gewesen.

Zum Gesetzesvorschlag im Besonderen

1. Der Gesetzesvorschlag besteht in einem neuen Abs 2, der der bisherigen Bestimmung in § 1320 ABGB angefügt werden soll. Dieser Abs 2 lautet:

„(2) In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückgreifen. Sonst hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.“

2. Mit den ersten beiden Sätzen knüpft der Vorschlag nahtlos an die in den Erläuterungen beschriebenen, in der Judikatur entwickelten, Grundsätzen an, die ihrerseits ja mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Verschuldenshaftung wie der Gefährdungshaftung im Einklang stehen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Eine Haftungserleichterung für die Weideviehhaltung, wie sie politisch gefordert worden ist, ist darin jedenfalls nicht enthalten.

Es besteht ja schon jetzt die Verpflichtung des Halters, für eine wirksame Verwahrung zu sorgen. Und die im geltenden § 1320 ABGB zurecht angeordnete Beweislastumkehr bleibt ebenso unverändert in Geltung. Dies bedeutet, dass der Tierhalter die Einhaltung der objektiv erforderlichen Sorgfalt beweisen muss. Misslingt ihm dieser Beweis, haftet er für sein Verhalten. Und sollten sich durch Weidevieh besondere Gefährdungen für den Menschen abzeichnen, beispielsweise, dass Mutterkühe beunruhigt, aggressiv oder sonst in einer untypischen Art und Weise auffällig sind, dann sind schon jetzt zusätzliche Vorkehrungen im Rahmen des dem Tierhalter zumutbaren „Weidemanagements“ zu treffen. Solche Maßnahmen können von der Abzäunung bestimmter Bereiche oder der Einzäunung der Weide bis zur Verbringung der „Problemkuh“ von der Alm reichen, wobei ihre Reichweite im Einzelfall so zu bestimmen ist, dass eben eine ausreichende Verwahrung im Sinne von § 1320 ABGB gegeben ist.

Insbesondere die Umzäunung von touristisch oder verkehrsmäßig stark frequentierten Stellen wird aus Sicherheitsgründen geboten sein. Im Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.02.2019 beschreibt der Sachverständiger anschaulich, dass „ein Zaun für

⁶ Stellungnahme der Tiroler Arbeiterkammer vom 10.4.2019 zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird.

Tiere eine Schutzfunktion darstellt. Dem Tier wird die Botschaft vermittelt: innerhalb des Zaunes darfst du dich bewegen, bzw hier bist du sicher. Daneben habe der Zaun auch noch eine physische Schutzfunktion, welche jeweils von ihrer Stabilität abhängt.“ Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass sich aus den Ausführungen des Gutachters die logische Schlussfolgerung ergebe, dass eine Mutterkuhherde einer wesentlich geringeren Stressbelastung ausgesetzt ist, wenn sie sich jenseits eines Zaunes befindet, sohin Wanderer und Hunde, welche sich auf der anderen Seite des Zaunes befinden, weit weniger als Bedrohung wahrgenommen werden. Insbesondere an Orten wo ein häufiges Zusammentreffen von Wanderern (mit und ohne Hund) vorliegt, wird das Anbringen von Hinweisschildern nicht ausreichen und wird es erforderlich, an diesen Stellen strengere Schutzmaßnahmen seitens der Almbauern/-bäuerinnen zu setzen, um den Schutz der Erholungssuchenden besser gewährleisten zu können. Selbst die Landwirtschaftskammer Tirol verweist auf das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.02.2019 und seinen Inhalt: Werden Mutterkühe an stark frequentierten Orten gehalten, ist ... der Bereich an diesem stark frequentierten Ort auch zusätzlich abzuführen, wenn dies zumutbar ist⁷. Mit dem Aufstellen der Warntafel komme es aber für sich allein gesehen nicht zu einer Haftungsbehebung, sondern müssen im Einzelfall die zumutbaren Sicherungsmaßnahmen (wie Abzäunen, Verlegen der Herde, Einstallung etc) durch den Tierhalter gesetzt werden, um eine Haftung zu vermeiden.

3. Nicht unbedingt neu erscheint auch der Hinweis in Satz 1 des neuen Abs 2, dass der Halter auf „anerkannte Standards der Viehhaltung“ zurückgreifen kann. Denn schon bisher haben Gerichte darnach gefragt, welche Vorkehrungen ein umsichtiger, mit der Angelegenheit vertrauter Tierhalter treffen würde, was auf die sachverständige Ermittlung solcher Standards hinausläuft. Einzig kritisch anzumerken ist zu den **Erläuterungen, dass sie dahingehend missverstanden werden können, dass die Ausarbeitung von Verhaltensstandards durch eine Interessensvertretung für sich hinreicht oder dieser gar vorbehalten ist.** Interessensvertretungen neigen zur für ihre eigenen Mitglieder einfachsten Lösung, wo sie sich frei wähnen. Klassischer Fall sind Empfehlungen, Warnschilder zur Haftungsfreizeichnung aufzustellen. Es kann aber nicht primär darauf ankommen, ob die Standards von einer Interessensvertretung ausgearbeitet worden sind. **Standards müssen vor allem „anerkannt“ sein: Das setzt erstens voraus, dass sie vom gebotenen Sachverstand getragen sind, und wird sich zweitens aus dem Blickwinkel der übrigen betroffenen Interessensgruppen bestimmen.** In diesem Sinne sollten die Erläuterungen ergänzt werden und aussprechen, dass Standards tunlichst in einem fachlichen **Dialog zwischen den betroffenen Interessensgruppen**⁸ zu entwickeln sind. Bestimmte Gruppen auszugrenzen, kann bewirken, dass solchen Regeln die Anerkennung versagt bleiben muss.

4. Auch der **dritte Satz, der um die Frage der Eigenverantwortung des potentiell Geschädigten kreist**, scheint auf den ersten Blick im Grunde nichts Neues zu beschreiben. Neu ist jedenfalls nur, dass erstmals versucht wird, den Bereich der Eigenverantwortung zu definieren. Bisher hat sich dieser Bereich immer mittelbar daraus ergeben, wo Dritte für den

⁷ Häufig gestellte Fragen mit Antworten (FAQ) zur Tierhalterhaftung allgemein – <https://tirol.lko.at/häufig-gestellte-fragen-mit-antworten-faq-zur-tierhalterhaftung-allgemein+2500+2906817>.

⁸ Die Verhaltensregeln der FIS (= sogenannten FIS-Regeln), die heute als Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht im Wintersport gelten und auf die hier gerne verwiesen wird, gehen auf Beschlüsse des Internationalen Ski-Verbandes zurück.

Seite 6

Ersatz von Schäden eben nicht mehr herangezogen werden können, etwa weil dem Halter der Beweis der erforderlichen Verwahrung gelungen ist.

Vorweg ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus Sicht der BAK **kein Grund besteht, diese „Grenze“ zwischen dem Bereich der Eigen- und der Fremdverantwortung, so wie sie bisher gezogen worden ist, in irgendeine Richtung zu verschieben**, auch wenn das in vielen Reaktionen auf das Urteil als Forderung mitgeschwungen ist. Am wenigsten legt die Lektüre des Urteils im Anlassverfahren solches nahe. Klar äußern sich die **Erläuterungen** dazu aber nicht. Das sollten sie aber tun, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der Vorschlag spricht in Satz 2 von der „erwartbaren Eigenverantwortung anderer Personen“, und führt das in Satz 3 näher am Beispiel der „Besucher“ von Almen und Weiden aus, was enger sein dürfte. Mit dem Begriff der „erwartbaren Eigenverantwortung“ sind aber genaugenommen zwei Aspekte gemeint, deren Unterschied in den Erläuterungen fast verwischt wird, die aber auseinandergehalten werden müssen. Zum einen geht es um die Frage, welche Eigenverantwortung der **Halter aus seinem eigenen Empfängerhorizont** von anderen Personen und im speziellen von den Besuchern erwarten darf. Zum andern geht es aber auch darum, wie sich das Maß an Eigenverantwortung bestimmt, **dessen sich zB ein Besucher einer Alm und Weide bewusst sein muss**. Daraus können sich dann ja uU auch zusätzliche Verhaltensanforderungen, zB Erkundigungen einzuholen, ergeben.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang die Formulierung in Satz 3, dass sich die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden „nach den durch die Alm- und Weidetierhaltung **drohenden Gefahren**“ richten soll. Denn diese Formulierung kann im Sinne der politisch geforderten Haftungserleichterung für Tierhalter interpretiert werden: Tierhalter könnten sogar die Beseitigung von bekannten Gefahrenstellen mit dem Argument unterlassen, dass Besucher dann eben auch mehr Eigenverantwortung treffe. **Richtigerweise sollte in Satz 3 auf die „Erkennbarkeit der Gefahr“ aus dem Besucherhorizont abgestellt werden**. Denn es liegt geradezu in der „Wesensnatur des Besuchers“ – insbesondere im touristischen Bereich – , dass er/sie eben keine vollen Kenntnisse über lokale Gegebenheiten in Alm- und Weidegebieten und den jeweils damit verbundenen Gefahren hat und haben kann. Dass eine Eigenverantwortung abverlangt wird, ist prinzipiell nicht zu kritisieren, jedoch erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, dass sich die abverlangte Eigenverantwortung einfach an den drohenden Gefahren bemisst, ohne Unterschied, ob die im einzelnen drohende Gefahr bei gehöriger Sorgfalt auch erkennbar ist. Aus der Tatsache, dass es immer wieder zu Unfällen in Alm- und Weidegebieten (und nachfolgenden Schadenersatzprozessen) gekommen ist und kommt, kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass alle drohenden Gefahren im Einzelnen bekannt sind. Gerade der Anlassfall zeigt so ein Beispiel: Die Ersatzpflicht des Halters hat das Gericht in diesem Fall geradezu deswegen bejaht, weil der Halter auf vorangegangene Beinaheunfälle mit anderen Besuchern nicht mit zusätzlichen Vorkehrungen reagiert hat und so eine Gefahrenlage aufrechterhalten oder geschaffen hat, die für die verunglückte Touristin eben nicht erkennbar gewesen ist (und auch nicht bei größten Anstrengungen ihrerseits erkennbar gewesen wäre). Es wäre absurd, wenn aus Satz 3 – fiktiv bezogen auf den Anlassfall – eine Eigenverantwortung der verunglückten Touristin abgeleitet werden könnte.

Seite 7

Auch die Erläuterungen zum 3. Satz sind in diesem Zusammenhang missverständlich und sollten überarbeitet werden, wenn sie festhalten: „Darauf hat sich der Nutzer einzustellen und sein Verhalten entsprechend anzupassen.“ Denn der Halter kann eben redlicherweise geradezu nicht davon ausgehen, dass die Besucher alle Gefahren im Einzelnen kennen, die ihm als Halter selber bekannt sind (und die er vielleicht selber sogar mitveranlasst hat). Besuchern kann man nur abverlangen, dass sie sich auf vorhersehbare und erkennbare (!) Gefahren zumutbar einstellen. Doch das kommt hier nicht ausreichend zum Ausdruck.


5. Anlass zu Bemerkungen gibt auch die **in Satz 3 enthaltene Formulierung und Bezugnahme auf „anwendbare Verhaltensregeln“**.

Die Erläuterungen sprechen allgemein davon, dass im Rahmen der Eigenverantwortung auch „Verhaltensregeln ... zu berücksichtigen“ sind. Zur erforderlichen Qualität äußern sie sich ebenso wenig wie zur Frage, ab wann von der „Anwendbarkeit“ dieser Regeln auszugehen ist. Dies werden Gerichte im Wege der Auslegung zu entscheiden haben.

Abgesehen von der schon oben geäußerten Kritik am Prozess der Erarbeitung dieser Regeln ist aus Sicht der BAK **festzuhalten, dass aus einer bloßen Präsentation in einer Pressekonferenz und auf einer Homepage im Internet noch nicht von einer Anwendbarkeit dieser Regeln (auch im Sinne eines allfälligen Mitverschuldens) ausgegangen werden kann** (sofern einzelne davon nicht ohnedies schon als Allgemeingut anzusehen sind).

So wie das Aufstellen von Hinweisschildern alleine noch nicht genügt, solange die Gefahrenhinweise nicht breit bekanntgemacht sind und verstanden werden, **wird es auch hier erst einer intensiven und breiten Öffentlichkeitsarbeit bedürfen**. Die Anwendbarkeit im Sinne des Vorschlags wird letztlich davon abhängen, inwieweit die Regeln **draußen in der Praxis vor Ort tatsächlich in lokale Öffentlichkeitsarbeit, in AGBs, in Ausbildungsinhalte für Hundehalter und dergleichen mehr einfließen**.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen. Gerne stehen wir jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	06.05.2019 8:11
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.